

Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – AV ZustJug

Lesefassung vom 26.03.2024,

zuletzt geändert durch Ziffer 10 der AV-Vollzeitpflege vom 12.01.2026

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, III A 12

Telefon 90227 5718,
intern 9 227 5718

Auf Grund des § 33 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 56 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) wird nach Anhörung des LJHA bestimmt:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- 1 - Anwendungsbereich, Zweck
- 2 - Verfahren bei strittiger Zuständigkeit, Pflicht zum vorläufigen oder fortdauernden Tätigwerden

B. Zuständigkeit nach Meldeanschrift

- 3 - Zuständigkeit nach Meldeanschrift abweichend von §§ 86 bis 86b, 87b SGB VIII
- 4 - Zuständigkeit bei Getrenntleben der Eltern innerhalb Berlins
- 5 - Veranlassung der An- und Ummeldung

C. Zuständigkeit bei fehlender oder nicht zuständigkeitsbegründender Meldeanschrift

6 - Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bereichs Soziales (Geburtsdatenregelung)

D. Besondere Vorschriften

7 - Aufenthalt in Einrichtungen, anderen Familien oder sonstigen Wohnformen; Unterbringung in einer Einrichtung in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF-Einrichtung)

8 - Auffangregelung und Regelung für besondere Fallkonstellationen

9 - Übernahme der Zuständigkeit und Aktenabgabe

10 - Übergangsregelung

11 - Inkrafttreten

A. Allgemeines

1- Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln die Fälle, in denen sich die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke in Berlin abweichend von § 33 Absatz 2 Satz 1 AG KJHG (entsprechende Anwendung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) bestimmt. Ihre Anwendung setzt eine zuvor festgestellte örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landes Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Die in diesen Vorschriften geregelte Leistungszuständigkeit bestimmt auch die zuständige Stelle Berlins als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Verhältnis gegenüber anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Leistung oder Geltendmachung von Kostenerstattungen nach § 89 ff. SGB VIII. Die Regelungen des SGB VIII über die Zuständigkeit des Landes Berlin im Verhältnis zu auswärtigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Verwaltungsvorschriften nicht berührt.

(2) Diese Ausführungsvorschriften haben das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und berücksichtigen, dass zwischen den Bezirken untereinander sowie im Verhältnis zwischen den Bezirken und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung/Landesjugendamt keine Kostenerstattung entsprechend den §§ 89 bis 89 h SGB VIII stattfindet. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt die Zuständigkeit des Landesjugendamtes nach § 85 und § 88 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 33 AG KJHG unberührt.

(3) Abweichende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise auf Grundlage des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung

(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) und besondere Verwaltungsvorschriften, wie insbesondere die Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF) sowie die Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV JGH), die Ausführungsvorschriften über den Berliner Notdienst Kinderschutz (AV BNK) und die Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen sowie zur örtlichen Zuständigkeit im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege (AV Vollzeitpflege) in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt und sind entsprechend vorrangig zu beachten.

(4) Meldeanschrift im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist die Meldeanschrift (Adresse) entsprechend dem Meldegesetz in der jeweils geltenden Fassung; bei mehreren Wohnungen (Meldeanschriften) ist die Hauptwohnung entsprechend § 17 des Meldegesetzes maßgeblich.

(5) Wird ein Antrag oder Ersuchen auf Jugendhilfe bei einem unzuständigen Jugendamt gestellt, ist das entsprechende Begehren gemäß GGO I an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten und regelmäßig eine entsprechende Abgabennachricht zu erteilen. Ist ein sofortiges Tätigwerden, insbesondere zum Schutze von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 8a SGB VIII), erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen von dem Jugendamt zu gewährleisten, welchem der Handlungsbedarf zuerst bekannt geworden ist

(6) Jedes Jugendamt ist (unabhängig von einer bezirklichen Zuständigkeit) verpflichtet, auf entsprechenden Wunsch der Anrufenden eine Beratung nach §§ 8b SGB VIII, 4 KKG durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durchzuführen. Bei Meldungen eines Kinderschutzfalles ist unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen das Jugendamt zuständig, welches von dem Fall Kenntnis erlangt hat, sofern das an sich zuständige Jugendamt dies nicht in gleicher Weise zeitgerecht sicherstellen kann (§ 86 d SGB VIII); die Entscheidung ist zu dokumentieren.

2 - Verfahren bei strittiger Zuständigkeit, Pflicht zum vorläufigen oder fortdauernden Tätigwerden

(1) Soweit zwischen den Jugendämtern die Zuständigkeit strittig ist und die Rechtsämter der betroffenen Bezirksamter die jeweils unterschiedliche Rechtsauffassung bestätigt haben, kann die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unter Vorlage der entsprechenden Stellungnahmen der Rechtsämter um eine für diesen Fall als maßgeblich zu akzeptierende Stellungnahme ersucht werden. Dies gilt auch bei Streitigkeiten über eine Zuständigkeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht in Abweichung von § 33 Absatz 2 AG KJHG in diesen oder anderen Verwaltungsvorschriften geregelt ist.

(2) Die Pflicht zum vorläufigen oder fortdauernden Tätigwerden nach §§ 86c und 86d SGB VIII bleibt unberührt.

B. Zuständigkeit nach Meldeanschrift

3 - Zuständigkeit nach Meldeanschrift abweichend von §§ 86 bis 86b, 87b SGB VIII

(1) Soweit die Zuständigkeit des Landes Berlin festgestellt wurde, richtet sich abweichend von §§ 86, 86a, 86b, 87b SGB VIII die Zuständigkeit nicht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der maßgeblichen Person oder Personen, sondern nach deren letzten nicht schutzwürdigen Eintragung im Personalausweis, hilfsweise der beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Ein- bzw. Auszugsdaten ohne Archivanfrage; es gilt der online aus dem Melderegister abrufbare erweiterte Datensatz) erfragten melderechtlichen Anmeldung in Berlin, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Meldung innerhalb Berlins mit Haupt- und Nebenwohnsitz ist die letzte nicht schutzwürdige Hauptmeldeadresse maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn nach der Regelung des § 86 SGB VIII das hilfebedürftige Kind die maßgebliche Person ist, soweit nicht die Regelung in Abschnitt D Nummer 7 einschlägig ist.

(2) Hat die maßgebliche Person oder haben die maßgeblichen Personen in Berlin zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt, liegt jedoch keine Meldeanschrift im Sinne des Absatzes 1 vor, erfolgt die Zuständigkeitsverteilung nach Abschnitt C Nummer 6 Absatz 1 (Geburtsdatenregelung). Die Prüfungsreihenfolge für diese Ausführungsvorschrift gestaltet sich damit wie folgt:

1. aktuelle Meldeadresse,
2. handelt es sich bei 1. um eine schutzwürdige Meldeadresse im Sinne des Abschnitts D Nummer 7 Absatz 1 und 2, ist die frühere nicht schutzwürdige Melderegistereintragung maßgeblich,
3. hilfsweise: Geburtsdatenregelung.

(3) Im Übrigen bleiben die Zuständigkeitsregelungen nach § 86 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII, § 86a Absatz 4 SGB VIII und § 86b Absatz 3 SGB VIII unberührt.

4 - Zuständigkeit bei Getrenntleben der Eltern innerhalb Berlins

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Fälle, in denen das Land Berlin aufgrund von § 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII zuständig ist.

(1) Leben die Eltern getrennt, sind beide jedoch in einem Bezirk gemeldet, ist dieser Bezirk zuständig.

(2) Leben die Eltern getrennt und sind die Elternteile in unterschiedlichen Bezirken gemeldet, gilt für beginnende und laufende Hilfen Folgendes:

a) alleinige Personensorge

Bei alleiniger Personensorge ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der allein personensorgeberechtigte Elternteil gemeldet ist; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen worden sind.

b) gemeinsame Personensorge der Eltern

Steht das Personensorgerecht den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Meldeadresse des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seine Meldeadresse (hilfsweise auch außerhalb Berlins) hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche zuletzt bei beiden Elternteilen seine Meldeadresse, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Meldeadresse des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil eine Meldeadresse (hilfsweise auch außerhalb Berlins), so richtet sich die Zuständigkeit der Bezirke nach dem ältesten Elternteil.

c) keine Personensorge der Eltern

Sind die Elternteile in unterschiedlichen Bezirken gemeldet und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Buchstabe b) entsprechend.

(3) Meldung der Elternteile nach Beginn der Hilfe in verschiedenen Bezirken:

Waren die Elternteile zuvor in einem Bezirk gemeldet und begründen dann nach Beginn der Leistung Meldeadressen in verschiedenen Bezirken, so wird der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seine Meldeadresse hat. Dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange in diesen Fällen die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Elternteil, bei dem das Kind aktuell mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Hat das Kind aktuell keine Meldeadresse bei einem Elternteil, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

5 - Veranlassung der An- und Ummeldung

Jedes Bezirksamt hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die An- und Ummeldung entsprechend den Meldepflichten des Betroffenen nach dem Meldegesetz veranlasst wird. Bis zu einer erfolgten Ummeldung bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Es findet Abschnitt B Nummer 3 Absatz 1 Anwendung.

C. Zuständigkeit bei fehlender oder nicht zuständigkeit begründender Meldeanschrift

6 - Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bereichs Soziales (Geburtsdatenregelung)

(1) In Fällen, in denen die maßgebliche Person oder die maßgeblichen Personen in Berlin zwar ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt haben, jedoch keine landeseinwohneramtliche Meldung vorliegt, richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt III 2 (109) der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem

SGB XII (AV ZustSoz) in der jeweils gültigen Fassung (Geburtsdatenregelung). Sind beide Elternteile maßgeblich, so ist auf das älteste Elternteil abzustellen. Soweit für die Anwendung der vorgenannten Vorschriften das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze vorgesehen ist, ist diese hierbei nicht anzuwenden.

(2) Bei Minderjährigen, die nur durch sonstige Erziehungsberechtigte, jedoch nicht durch Personensorgeberechtigte betreut werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsdatum der bzw. des Minderjährigen selbst. Soweit mehrere minderjährige Geschwister betroffen sind, die gemeinsam eingereist sind, ist das Geburtsdatum der bzw. des ältesten Minderjährigen maßgeblich und bleibt bestehen, solange die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen.

Diese Zuständigkeit gilt so lange, bis sich eine abweichende Zuständigkeit unter Beachtung des Einrichtungsschutzes nach Abschnitt D Nummer 7 aus den sonstigen Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften ergibt.

(3) Bei geflüchteten Personen, deren Geburtsdatum auf den 1. Januar oder 31. Dezember des Geburtsjahres lautet, ist III Nr. 2 (110) AV ZustSoz entsprechend anzuwenden. Maßgeblich ist der Name, der als erstes amtlich erfasst oder dokumentiert wurde. Nachträgliche Änderungen des Namens oder seiner Schreibweise führen nicht zu einem Zuständigkeitswechsel.

Vorstehende Sonderregelung gilt ebenfalls, wenn ein solches Geburtsdatum durch eine deutsche Behörde (insbesondere im Rahmen einer Altersschätzung) festgelegt worden ist. Diese Zuständigkeit bleibt bestehen, bis es zu einer Familienzusammenführung mit einem Personensorgeberechtigten kommt. Dies gilt auch für Fälle des Absatzes 1.

(4) In den Fällen des § 87 SGB VIII gilt Absatz 1 nicht, soweit eine Meldeanschrift im Sinne von Abschnitt B Nummer 3 der minderjährigen Person oder eines Personensorgeberechtigten in Berlin gegeben ist. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach Abschnitt B. Ein nicht zuständiges Bezirksamt, in dessen Bereich aber der tatsächliche Aufenthaltsort liegt und welches den Bedarf nach Inobhutnahme feststellt, hat für eine Zuständigkeitsklärung, angemessene Begleitung und Sicherstellung des Transportes in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt Sorge zu tragen.

D. Besondere Vorschriften

7- Aufenthalt in Einrichtungen, anderen Familien oder sonstigen Wohnformen, Unterbringung in einer Einrichtung in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF - Einrichtung)

(1) Ein Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform im Sinne des § 89e SGB VIII ist nicht zuständigkeitsbegründend, auch wenn eine entsprechende Meldeanschrift besteht. Es ist das Jugendamt des Bezirks zuständig, das zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung, einer anderen Familie, sonstigen Wohnform zuständig war oder gewesen wäre. Um eine sonstige Wohnform handelt es sich auch, wenn und solange die Leistung in einer betreuten

Wohnform im Sinne des § 48a SGB VIII gewährt wird. Bestand bei der Aufnahme in die Einrichtung keine im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften zuständigkeitsbegründende Meldeanschrift in Berlin, ist Abschnitt C Nummer 6 entsprechend anzuwenden. Auf die Kostenerstattungsregelungen nach § 89 ff. SGB VIII wird hingewiesen. Im Anwendungsbereich dieses Absatzes findet § 86 Absatz 6 SGB VIII keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen nach den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der jeweils geltenden Fassung eine Meldeanschrift nicht maßgeblich ist. Die Zuständigkeit bei einem Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte nach Absatz 5 richtet sich nach Absatz 1. Betroffene Jugendämter können aus einzelfallbezogenen Gründen hiervon einvernehmlich abweichen.

(3) Soweit und solange es sich um eine Unterbringung mit Meldeanschrift in einer Einrichtung in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten handelt, kommen die Absätze 1 und 2 sowie Abschnitt C Nummer 6 nicht zur Anwendung. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die LAF-Einrichtung liegt. Mit melderechtlicher Abmeldung oder mit Wegfall des Status als LAF - Einrichtung richtet sich die Zuständigkeit im Übrigen nach Abschnitt B Nummer 3 Absatz 2. Die ehemalige Meldeanschrift in einer LAF - Einrichtung ist nicht mehr zuständigkeitsbegründend.

(4) Ändert sich während der Gewährung der Leistung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 der für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Sachverhalt, so wird das Jugendamt des Bezirks zuständig, das ohne Anwendung des Absatzes 1 oder 2 örtlich zuständig geworden wäre.

(5) Ist eine konkrete Gefährdung der jugendhilfesuchenden Person durch Dritte zu erwarten und hat diese Person Zuflucht in einer Zufluchtsstätte, beispielsweise einem Frauenhaus, gesucht, hat das Jugendamt des Bezirks, in dem die Zufluchtsstätte liegt, in Absprache mit dem nach Absatz 1 bis 4 zuständigen Jugendamt im Wege der Amtshilfe tätig zu werden. Die Entscheidungszuständigkeit des nach Absatz 1 bis 4 zuständigen Jugendamtes bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Handelt es sich um einen Jugendhilfebedarf, der bei einem alleinstehenden inhaffierten Elternteil auftritt, ist für unaufschiebbare Maßnahmen der BNK zuständig, der dann die weitere Durchführung an das zuständige Jugendamt überträgt.

(7) Zuständig für die Zahlungen der Leistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII ist das Jugendamt, in welchem die Kindertagespflegestelle gelegen ist.

(8) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher bei verwandten Personen gemäß § 1589 BGB oder bei verschwägerten Personen gemäß § 1590 BGB bis zum dritten Grad oder bei anderen Personen, die nach § 44 SGB VIII einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege bedürfen, findet § 86 Absatz 6 SGB VIII Anwendung, auch wenn im maßgeblichen Zeitraum von zwei Jahren keine Hilfe zur Erziehung nach 33, 35a Absatz 2 Nr.3 SGB VIII gewährt wurde (vgl. Ziffer 7 Absatz 7 der AV-Vollzeitpflege).

(9) Sofern Maßnahmen sichergestellt werden müssen, deren Empfänger sich in Einrichtungen

aufhalten und sich zugleich die Zuständigkeit nach Nummer Abschnitt C Nummer 6 richtet, soll das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung oder Außenstelle der Einrichtung liegt, dem zuständigen Jugendamt Unterstützung bei der Gewährleistungserfüllung leisten. Dies bezieht sich im Bereich der Kindertagesförderung auf den Nachweis von Plätzen in der Kindertagesbetreuung sowie die Entgegennahme von Anträgen und die Beratung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf eine Kindertagesförderung. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung soll im Rahmen einer niedrigschwelligen Erstberatung die Einbeziehung des zuständigen Jugendamts - möglichst vor Ort - sichergestellt werden. Die Vorgaben in Nummer 1 Absatz 6 bleiben unberührt.

8 - Auffangregelung und Regelung für besondere Fallkonstellationen

(1) Soweit im Einzelfall trotz Anwendung des § 33 Absatz 2 AG KJHG und dieser Ausführungsvorschriften keine Regelung für eine örtliche Zuständigkeit oder der Zuständigkeit für eine Kostenerstattung nach dem SGB VIII besteht (Regelungslücke), sollen die infrage kommenden Jugendämter der Bezirke sich einvernehmlich einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet Abschnitt A Nummer 2 entsprechend Anwendung.

(2) Liegt an einer Wohnadresse ein besonders erhöhter Bedarf an ambulanten und teilstationären Hilfen für mehrere Familien vor, kann das örtliche Jugendamt hierfür seine Zuständigkeit erklären. Sofern das nach Satz 1 zuständige Jugendamt von einem Bedarf an stationären Hilfen ausgeht, erfolgt die Fallabgabe an das gemäß den sonstigen Regelungen dieser Ausführungsvorschrift zuständige Jugendamt. Im Streitfall ist eine Verständigung auf Ebene der Leitungen der Verwaltungen der betroffenen Jugendämter maßgeblich.

(3) Sollte die Zuständigkeit für eine laufende Hilfe zur Erziehung, die Zuständigkeit für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auseinanderfallen, ist insgesamt das Jugendamt zuständig, welches für die Leistungen der Hilfe zuständig ist.

9 - Übernahme der Zuständigkeit und Aktenabgabe

(1) Das Jugendamt, welches von der Änderung der Zuständigkeit zuerst erfährt, unterrichtet unverzüglich die anderen beteiligten Jugendämter zur Vorbereitung der Zuständigkeitsabgabe. Sofern finanzielle Leistungen erbracht werden, werden diese mit Beginn des dritten auf die Anzeige des Zuständigkeitswechsels folgenden Monats vom nunmehr zuständigen Bezirk übernommen, wenn dieser nicht vorher dem Zuständigkeitswechsel aus rechtlichen Gründen nach den §§ 86 ff. SGB VIII iVm dieser Ausführungsvorschrift schriftlich widerspricht. Sowohl die Abgabe- als auch die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Abgabeschreibens und beider Akten (WJH/RSD). Im Widerspruchsschreiben müssen die Zweifel an der eigenen rechtlichen Zuständigkeit begründet werden. Lediglich qualitative Mängel, die keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit haben, hindern nicht den Beginn der Abgabefrist. Das nunmehr zuständige

Jugendamt hat jedoch die Möglichkeit, auch noch nach diesem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft, das Verfahren nach Nummer 2 Absatz 1 zu bestreiten.

Falls ein unzuständiger Bezirk die Zuständigkeit abgeben möchte, aber unter anderen beteiligten Jugendämtern Streit über die Zuständigkeit besteht, sind die im Streit liegenden Bezirke verpflichtet, dem unzuständigen, aber fallführenden Jugendamt Stellungnahmen ihrer Rechtsämter zu übermitteln, damit dieses nach Nummer 2 eine Entscheidung durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung erwirken kann.

(2) Vor Aktenabgabe haben sich die Wirtschaftliche Jugendhilfe und der Regionale Sozialpädagogische Dienst abzustimmen. In den abzugebenden Akten müssen alle für die Zuständigkeitsprüfung relevanten Nachweise enthalten sein. Rückstände in der Leistungsfinanzierung, Kostenbeteiligung oder Kostenheranziehung für den Zeitraum vor der Zuständigkeitsübergabe sind vom bis zu diesem Zeitpunkt für die Jugendhilfe kostentragenden Jugendamt geltend zu machen, soweit nicht Absatz 5 einschlägig ist. Für die Bearbeitung von Widersprüchen und die Führung von Prozessen ist das abgebende Jugendamt zuständig, welches die angegriffene Entscheidung getroffen hat; dies gilt nicht, wenn das übernehmende Jugendamt von der angegriffenen Entscheidung abweichen will. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des übernehmenden Jugendamtes unberührt, so dass gegebenenfalls Teilakten abzugeben sind.

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann von den Bezirken erarbeitete Arbeitshilfen oder Checklisten für verbindlich anzuwenden erklären.

(3) Eine nach § 87b SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens bestehen; Nummer 1 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Bei Übergabe sind die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann hierzu Näheres durch Rundschreiben regeln.

(5) Für den Bereich, der am ISBJ-Fachverfahren Kita teilnimmt, ist abweichend von Absatz 1 und 2 für offene Kostenbeteiligungs- oder Finanzierungsausgleiche auch für die Zeiträume vor der Zuständigkeitsübergabe (Leistungsübernahme) das übernehmende Jugendamt zuständig.

(6) Die §§ 89 ff. SGB VIII finden innerhalb Berlins zwischen den Bezirken keine Anwendung.

10 - Übergangsregelung

(1) Zuständigkeitsentscheidungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften getroffen wurden, bleiben unberührt, d.h. allein auf Grund einer Änderung in diesen Verwaltungsvorschriften im Vergleich zu der bis zum 31.3.2024 geltenden Fassung erfolgt keine Änderung der begründeten Zuständigkeit.

(2) Die Jugendämter können einvernehmlich im Einzelfall oder für mehrere Fälle abweichend von Absatz 1 eine andere Regelung treffen. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch

gemacht werden, um lange Fahrtzeiten von Jugendamtspersonal in Folge der bis zum 31.3.2024 gültigen Fassung von Abschnitt D Nummer 7 zu vermeiden. Dies umfasst auch die Möglichkeit des gegenseitigen Fallaustausches.

11 - Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie